

# Hinweise zur Vergabe von Dienstleistungen im Bereich der Abfallsammlung

Die nachfolgenden Hinweise wurden über Ersuchen der Fachgruppe Abfall- & Abwasserwirtschaft - Wirtschaftskammer Steiermark gemeinsam mit der Fachabteilung 19D - Abfall- und Stoffflusswirtschaft ausgearbeitet und sollen im Sinne eines freien und fairen Wettbewerbes bei der Vergabe von Dienstleistungen im Bereich der Abfallsammlung den Gemeinden praxisorientierte Hinweise für eine gesetzeskonforme und zielführende Auftragsvergabe auf Grundlage des Bundes-Vergabegesetzes 2006 (BVerG 2006) vermitteln.

## 1. Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung darf nicht dazu führen, dass der Kreis der in Frage kommenden Auftragnehmer auf einen Bieter eingeschränkt wird. Die Leistungsbeschreibung muss in den Ausschreibungsunterlagen vollständig, neutral und eindeutig dargestellt sein, um eine Vergleichbarkeit der Angebote zu erreichen. Alle für die Kalkulation des Auftrages erforderlichen Parameter müssen in der Leistungsbeschreibung enthalten sein.

Bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung für die Dienstleistung Abfallsammlung sind daher folgende Anmerkungen zu beachten:

### 1.1 Allgemeine Darstellung der Situation der Gemeinde / des Verbandes

*Grundlegende Festlegungen bez. Hol- oder Bringsammlung der Abfälle, Transport der Abfälle, Behandlung der Abfälle (durch Auftragnehmer oder AWW).*

#### 1.1.1 Standplatzbeschreibung

*Umfassende Beschreibung des Hol- bzw. Bringsystems, detaillierte Hinweise auf relevante Standplätze (bei Haushalten, sonstigen Sammelstellen), wo im Falle der Holsammlung die Behälter bereitzustellen sind (z.B. straßenseitig, für LKW leicht zugängliche Stellen). Möglichkeit der Bewertung der einzelnen Standplätze mit Faktoren (unterschiedliche Varianten: Standard - Teilservice - Vollservice Standard z.B. Behälter bis 10m vom Fahrzeug entfernt; Voll- bzw. Teilservice wäre Standard mal Faktor, wenn der Behälter mit erhöhtem Aufwand zum Fahrzeug gebracht werden muss. Servicefaktoren wären z.B.: Aufsperrn von Türen, Behälter über Stufen aus dem Keller ziehen).*

### 1.1.2 Regelungen bei Erschwernissen

- *Samstags- und Feiertagsregelung: Wann wird eine Abfuhr, die auf einen Feiertag fällt, nachgeholt? Ist ein Nachfahren von Feiertagen an einem Samstag möglich? An Samstagen ist eine Überstundenpauschale zu berücksichtigen.*
- *Schlechtwetterbestimmungen (Schneefall, Vereisungen) festlegen.*
- *Sammlung und Behandlung sollen zeitlich abgestimmt werden, Öffnungszeiten der Behandlungsanlagen bei Feiertagsverschiebungen beachten; falls eine Zwischenlagerung der Abfälle über das Wochenende notwendig ist, fallen zusätzliche Kosten an.*
- *Terminakkordierungen sind in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.*
- *Regelungen im Falle von Verkehrsbehinderungen durch Baustellen treffen;*
- *Erforderlichenfalls Pflicht zur Lichtraumprofileinhaltung festhalten.*

### 1.2 Preisberechnung

*Konkrete Angaben, welche Leistungen in den Angebotspreis zu kalkulieren sind: Anzahl Behälter mal Anzahl Entleervorgänge pro Jahr mal Preis pro Entleerung; Vorgabe eines Preisblattes, wo zusätzlich zu den Teilsummen die Summe des Angebotspreises einzutragen sind. Die Auspreisungen von Zusatzleistungen (siehe 1.4) sind gesondert auszuweisen.*

#### 1.2.1 Wertsicherungsvereinbarung

*Regelung auf Basis eines kostenbezogenen Index (z.B. 50% Verbraucherpreisindex und 50% Transportkostenindex) festlegen.*

#### 1.2.2 Regelung bei gesetzlichen Änderungen

*Regelung wie z.B. Erhöhung der Autobahnmaut ab deren Wirksamkeit abgegolten wird.*

#### 1.2.3 Regelung für Preisanpassungen bei Änderungen des Leistungsumfanges

*Bei einer bedeutenden Veränderung der Sammelbehälterstruktur (z.B. Behältervolumen ändert sich um 5%, Serienumstellung von 120 I-Tonnen auf 80 I-Tonnen) ist eine Regelung zur Anpassung des Entgelts zu treffen.*

### 1.3 Leistungsumfang

*Die zu erbringenden Leistungen sind exakt zu definieren: An- und Abfahrt zum Leistungsgebiet, Aufstellung, Nachstellen (bis x% der Gesamtzahl der Behälter inklusive), Entleeren, Austausch von Behältern; Abfuhrhythmus; Abfallübergabe (Ort und Öffnungszeiten der Übergabestelle oder Übergabestellen, wenn in Rahmen einer Ausschreibung Transportleistungen für mehrere Abfallarten vergeben werden sollen);*

1.4 Sammelgefäße

*Exakte Beschreibung der Behälterarten, -größen, -stückzahlen, Beklebung, Farbe von Deckel und Korpus; Eigentumsverhältnisse der Behälter festlegen; Fixierung des Zeitpunktes der Behälteraufstellung; konkrete Hinweise in Bezug auf die Behälterreinigungen (Intervall, Fahrzeugtyp kombiniertes Sammel-Waschfahrzeug oder Wasch-Spezialfahrzeug u.a.); Regelung zur Behälterwartung, -reparatur und -austausch; allgemeines Erscheinungsbild und Beschriftung der Behälter festlegen.*

1.4.1 Waschwasser-Entsorgung

*Waschen der Behälter insbesondere die Entsorgung des Waschwassers ist zu regeln.*

1.5 Festlegung von Zusatzleistungen und deren Entgelt

*Zusatzleistungen sind zu definieren: Beratungs-, Öffentlichkeitsarbeit; Handhabung Abrechnung von Wartezeiten der Sammelfahrzeuge, in eventu Zusatzentleerungen; Regelung Zwischenlagerung von Abfällen durch den Sammler, falls ein Entleeren beim Behandler nicht möglich ist (z.B. aufgrund von Feiertagsverschiebung); Entgelt zusätzlich zum Basisentgelt (siehe 1.2), wenn der Behälter mit erhöhtem Aufwand zum Fahrzeug gebracht werden muss (z.B. Aufsperrern von Türen, Behälter über Stufen aus dem Keller ziehen); Entgelt für das Nachstellen von Behältern; Entgelt für gewünschtes Lager an Behältern am Wirtschaftshof regeln (Miete/Stk); Standplatzreinigung und Umgang mit neben dem Sammelgefäß liegenden Abfällen regeln; Erstellung eines jährlichen Abfuhrkalenders - Layout definieren (farbig, mehrseitig.); Für alle diese Zusatzleistungen soll der Bieter ein Entgelt gesondert ausweisen.*

1.6 Durchführung der Sammlung

*Fixierung des Leistungsbeginnes (z.B. 1. April 2008)  
Zeitliche Regelung der Sammeltätigkeit (z.B. Beginn nicht vor 5.00 Uhr möglich;  
keine Sammeltätigkeit nach 22.00 Uhr)*

1.7 Sammelfahrzeuge

*Fahrzeuge müssen den allgemeinen Anforderungen entsprechen (z.B. detaillierte Beschreibung der Fahrzeugausstattung wie z.B. Pressmüllfahrzeug mit/ohne Wiegeeinrichtung; Spezial-Waschfahrzeug oder kombiniertes Sammel-Waschfahrzeug; Ladebord-Fahrzeug mit geeichter Waage bei Problemstoffabholung u.a.) und den Sicherheitsanforderungen gemäß ÖNORM EN 1501 entsprechen;  
Abgabe eines jährlichen Nachweises, in welchem Umfang Fahrzeuge mit welchem Schadstoffausstoß eingesetzt werden (Kontrolle der Schadstoffemissionen);  
Festlegung des Erscheinungsbildes der Sammelfahrzeuge (z.B. sauber gepflegte, unbeschädigte Sammelfahrzeuge sind zu verwenden)*

1.8 Abrechnung

*Regelung bzgl. des Zeitraums der Rechnungslegung (z.B. monatlich) und des Zeitpunkts der Rechnungslegung (z.B. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Monatsultimo beim Auftraggeber einzugehen); Angabe der Zahlungsbedingungen (z.B. Zahlung prompt nach Rechnungseingang); Genaue Definition der bei Rechnungslegung beizulegenden Unterlagen (Wiegescheine, elektronische Übergabe von Daten z.B. in Form einer Excel-Aufstellung, ....)*

1.9 Ersatzvornahmen

*Geeignete Regelungen hinsichtlich einer Ersatzvornahme bei nicht oder nur zum Teil erbrachter Dienstleistung; Kostenübernahme für den Anlassfall definieren .*

1.10 Vertragsdauer

*Vertragsdauer max. 5 Jahre, Verlängerungsoptionen sind vergaberechtlich problematisch*

1.11 Ansprechpartner des Auftraggebers und des Bieters

*Namentliche Nennung des Verantwortlichen in der Gemeinde und Bekanntgabe von Koordinaten für Kontaktaufnahme wie z.B. Adresse, Tel., Fax, e-Mail, Gewährleistung der Erreichbarkeit zu üblichen Geschäftszeiten;*

## 2. Wahl der Verfahrensart

Welches Verfahren für die Vergabe der Dienstleistung - Abfallsammlung gewählt werden kann resp. muss, steht in Abhängigkeit zum jeweiligen Auftragswert. Dabei stehen nicht nur das offene, sowie das nicht offene Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung zur Verfügung, sondern bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch ein weiteres zweistufiges Verfahren, das es ermöglicht, im ersten Schritt befugte, leistungsfähige und zuverlässige Bieter zu suchen und im zweiten Schritt tatsächlich nur jene Unternehmen anbieten zu lassen, die die ausschreibungsrelevanten Anforderungen erfüllen. Damit kann die Anzahl der Bieter bzw. der zu prüfenden Angebote eingeschränkt und somit der Verfahrensaufwand reduziert werden.

Bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen bietet das Verhandlungsverfahren für die ausschreibende Stelle die Möglichkeit, über Konditionen des Auftrags zu verhandeln und somit auch eine Optimierung der zu vergebenden Dienstleistung zu erreichen. Verhandelbar sind z.B. technische, wirtschaftliche oder rechtliche Konditionen, solange der Kern der Leistung mit dem ursprünglichen Leistungsgegenstand identisch ist. Über einen fairen Verhandlungs- bzw. Ausleseprozess ist es dem Auftraggeber so möglich, dem für ihn besten Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Bei der Wahl des Vergabeverfahrens muss der Auftragswert sowie die Komplexität der Leistungen berücksichtigt werden (siehe Band 15 FA19D Vergaberecht im Bereich der Abfallwirtschaft und das Bundesvergabegesetz in der jeweils geltenden Fassung.)

### 3. Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit

Die erforderliche Befugnis, Zuverlässigkeit, finanzielle und wirtschaftliche sowie technische Leistungsfähigkeit zur Erbringung der ausgeschriebenen Dienstleistung hat jeder Bieter für sich selbst und jeden einzelnen Subauftragnehmer aufzuweisen.

Dem Auftraggeber steht es grundsätzlich frei, welche Eignungskriterien er festlegt und wie aktuell die diesbezüglichen Nachweise sein müssen.

Die Praxis zeigt, dass oftmals der Nachweis der beruflichen Befugnis, der allgemeinen Zuverlässigkeit, der technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zwar in der Ausschreibung verlangt, die tatsächlichen Nachweise von Bietern jedoch nicht immer erbracht werden können. Aus diesem Grunde sollten die geforderten Nachweise von allen Bietern eingefordert und überprüft werden. *Eine Auftragsvergabe darf nur an befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmen erfolgen.*

#### 3.1 Befugnis § 71 BVerG

- Nachweis durch Gewerbescheine oder Auszüge aus dem Gewerberegister, entsprechend der Leistungsbeschreibung
- Nachweis - Eintragung im Handelsregister (Firmenbuchauszug)
- Nachweis durch erforderliche Betriebsanlagenbescheide

#### 3.2 Zuverlässigkeit § 72 BVerG

- Strafregisterauszüge
- Kontoauszug der Sozialversicherungsträger oder
- Buchungsmitteilung des Finanzamtes oder
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Behörde bei Kommunalabgaben
- Erklärung über Nichtanhängigkeit eines Insolvenzverfahrens
- Nachweis, dass die Meldungen gemäß der Abfallnachweis-Verordnung Abfallbilanzverordnung ? gemacht wurden.

#### 3.3 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit § 74 BVerG

- Erklärung über Umsatz aus den ausschreibungsgegenständlichen Geschäftsfeldern
- Bonitätsauskünfte (z.B. KSV) (§74 Abs.1 Zi.1 BverG.2006).
- Ev. Erklärung über den Gesamtumsatz für die letzten 3 Geschäftsjahre
- Berufshaftpflichtversicherungsmeldung (§74 Abs.1 Zi.2 BverG.2006)
- Nachweis bezüglich ausreichender Betriebshaftpflichtversicherung

#### 3.4 Technische Leistungsfähigkeit § 75 BVerG

Die Qualität von Dienstleistungen wird maßgeblich von der technischen Leistungsfähigkeit eines Auftragnehmers beeinflusst. Folgende Nachweise sollten daher diesbezüglich eingefordert werden:

- Vorlage von Bestätigungen über die zufriedenstellende Leistungserbringung von ähnlichen Referenz-Dienstleistungen in vergleichbarer Höhe innerhalb der letzten 3 Jahre
- Erklärung über welche Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung für die Leistungserbringung verfügt wird samt Nachweis über die ausreichende Anzahl an geeigneten Fahrzeugen und Behältern
- Anzahl der Beschäftigten in diesem Leistungsbereich (z.B. Fahrer, Abfall-Lader u.a.) und deren Qualifikation
- Angabe, welche Teile des Auftrages der Unternehmer unter Umständen als Subaufträge zu vergeben beabsichtigt

#### 3.5 Subunternehmer

Nach § 108 Abs 1 Z 2 (BGBl. I Nr. 17/2006) sind jedenfalls die Subunternehmer anzugeben, die für den Nachweis der Leistungsfähigkeit des Bieters erforderlich sind. Dabei ist die Befugnis des Subunternehmers gleich dem Bieter nachzuweisen und der Nachweis zu erbringen, dass der Bieter auch tatsächlich über die Kapazitäten des Subunternehmers verfügen kann. Auch diese Nachweise sind vom Auftraggeber über die Ausschreibung einzufordern und zu prüfen.

Eine Beschränkung des Auftragsvolumens, welches durch einen Subauftragnehmer erbracht werden kann, sollte in der Ausschreibung definiert werden (z.B. max. 50% des Auftragswertes). Eine Weitergabe des gesamten Auftrages an Subunternehmer ist unzulässig (§ 83 BVerG); Ein Wechsel der angegebenen Subunternehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Der Zeitpunkt der Vorlage der Nachweise richtet sich nach der Verfahrensart. Alle verlangten Nachweise sind vom Auftraggeber zu prüfen. Angebote von nicht geeigneten Bietern sind gem. § 129 BVerG 2006 auszuscheiden.

#### 3.6 Entsorgungssicherheit - Ersatzvornahme

Bei akutem Schneefall, Unwetterereignissen wie z.B. Hochwasser sollte vertraglich eine Nachfrist für die vollständige Auftragserfüllung festgelegt werden, z.B.: (binnen x Tagen ist die Standardsituation wieder herzustellen, ansonsten wird zu Lasten des Auftragnehmers eine Ersatzvornahme beauftragt. (siehe auch 1.10 Ersatzvornahme)

#### 4. Wahl des Zuschlagsprinzips

Der Auftraggeber kann im Unterschwellenbereich grundsätzlich frei zwischen dem Billigstbieter und Bestbieterprinzip wählen. Im Bereich von Dienstleistungen im Abfallbereich ist jedoch darauf zu achten, dass bei der Vergabe auf Qualitätskriterien, die nachfolgend unter Punkt 4.1.3 erläutert werden, besonderes Augenmerk zu legen ist.

Nach dem **Billigstbieterprinzip** wird der Zuschlag an den Bieter mit dem niedrigsten Angebotspreis erteilt. Im Oberschwellenbereich (gem. Verordnung (EG) Nr. 1422/2007 wurde mit 1. Jänner 2008 der **Schwellenwert für Liefer- u. Dienstleistungen auf 206.000 € angepasst**) ist dies nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein Qualitätsstandard hinsichtlich der ausgeschriebenen Dienstleistung klar und eindeutig definiert werden kann, der durch klare Festlegungen des Auftraggebers in den Ausschreibungsunterlagen fixiert wurde. Daher wird **empfohlen**, i.d.R. immer nach dem **Bestbieterprinzip** zu entscheiden. Eine Zuschlagserteilung einzig und allein ohne weitere Kriterien am niedrigsten Preis orientiert, macht es den Bietern unmöglich, wesentliche Kriterien im Sinne des öffentlichen Interesses wie z.B. ökologische Faktoren (kurze Transportwege, Schadstoffemissionen der LKW, Zertifizierungen) ohne Benachteiligung in die Angebotserstellung einfließen zu lassen.

#### 4.1 Bestbieterprinzip

Aus den Materialien zum BVergG geht die Präferenz des Gesetzgebers zu Gunsten des Zuschlags auf das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot hervor.

Auf Grund des Umstands, dass der Auftraggeber hier konkret auf die ausgeschriebene Leistung eingehen und (Zuschlags-)Kriterien festlegen kann, die für die Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes ausschlaggebend sind, führt die Anwendung dieses Zuschlagsprinzips zu einer für den Auftraggeber besseren, meist nachhaltigeren Qualität der ausgeschriebenen bzw. angebotenen Leistung. Zu beachten ist, dass Eignungskriterien nicht gleichzeitig Zuschlagskriterien darstellen dürfen.

##### 4.1.1 Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien sind vom Auftraggeber in der Ausschreibung bekannt zugeben und im Verhältnis ihrer Bedeutung zu „gewichten“ und zu bewerten. Der Berechnungsvorgang ist eindeutig darzustellen (Rundungen, Interpolationen). Mit den Zuschlagskriterien werden qualitative und insbesondere ökologische Kriterien bewertet und müssen für alle Teilleistungen die an Subauftragnehmer vergeben werden, im selben



Umfang nachgewiesen werden. Als Zuschlagskriterien samt Gewichtungsfaktor bieten sich folgende Überlegungen an.

**4.1.2 Preis (Gewichtung 60%-70%)**

Das jeweils preislich günstigste Angebot erhält das Punktemaximum. Angebote, die gegenüber dem preislich günstigsten Angebot teurer sind, erhalten prozentuell um so viele Punkte weniger, wie das Angebot prozentuell teurer ist. Minuspunkte werden nicht vergeben.

**4.1.3 Qualität (Gewichtung 10%-30%)**

Bei zu niedriger Gewichtung - Gefahr des Scheinkriteriums!  
Qualitätszertifikat (ISO 9001, ISO 14001, EMAS. Entsorgungsfachbetrieb EFB). Der Auftraggeber verlangt ein gültiges Zertifikat für ein Qualitäts-Management-System.

**4.1.4 Fahrzeugökologie/Fuhrpark: (Gewichtung 5% bis 10%)**

Schadstoffminimierung

Schadstoffausstoß der eingesetzten Sammel- und Transport-LKW definiert über die EURO-Klasse (zumindest EURO 3). Für höhere EURO-Klassen werden Punkte vergeben.

Russpartikelfilter

Der Einsatz von Russpartikelfiltern führt zur Vergabe von Punkten.

Einsatz von Biodiesel

Bei einem Einsatz von z.B. 10%-igem Zusatz von Biodiesel betriebenem Fuhrpark werden zusätzliche Bewertungspunkte vergeben

Anfahrts- und Transportwege

Der Auftraggeber legt Wert auf möglichst kurze Anfahrtswege und Transportstrecken. Die Standortentfernung kann über eine Bewertungsskala beurteilt werden. (z.B. Transport-Tonnen-Kilometer oder Fassungsvermögen x Ladegewicht x Kilometer, Bewertung der Anfahrtswege vom Stützpunkt zur Gemeinde)

Einzelbehälterverwiegung

Des Weiteren ist auch die Möglichkeit einer Einzelbehälterverwiegung mit daraus folgender verursachergerechten Verrechnung ein möglicher Bewertungsfaktor. Wenn die Einzelbehälterverwiegung in der Ausschreibung verlangt wird, kann sie als Zuschlagskriterium nicht herangezogen werden.

Stand: September 2008